



SICHERHEITSDATENBLATT: Enzymimmunoassays zur Urinuntersuchung auf Drogenmissbrauch

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS/UNTERNEHMENS

1.1 Produktkennung:

Artikelnummer	Handelsname Immunoassay
C68809	LZI Fentanyl-Enzymimmunoassay
C68802	LZI Ketamin-Enzymimmunoassay
C68823	LZI Hydrocodon-Enzymimmunoassay

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Einschränkungen bei der Verwendung: Nur für professionelle Anwender.

1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Unternehmen	:	Lin-Zhi International, Inc. 2945 Oakmead Village Court Santa Clara, CA 95051 USA
Telefon	:	+1 408-970-8811
Telefax	:	+1 408-970-9030
Zuständige Abteilung	:	+1-408-970-8811 Option 1
E-Mail Adresse	:	customerservice@lin-zhi.com
Website	:	www.lin-zhi.com

1.4 Notfallkontakt

Giftnotrufzentralen	:	https://www.eapcct.org/index.php?page=home
Giftinformationszentren	:	https://echa.europa.eu/support/helpdesks

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Bei dem Produkt handelt es sich um ein Set, das aus einzelnen Inhaltsstoffen besteht. Die Klassifizierung der Inhaltsstoffe ist aus Abschnitt 3 ersichtlich. Der Abschnitt Kennzeichnungselemente enthält die daraus resultierende Kennzeichnung für das Set.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Das Stoff bzw. Gemisch ist ungefährlich.

SICHERHEITSDATENBLATT: Enzymimmunoassays zur Urinuntersuchung auf Drogenmissbrauch

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

2.3 Sonstige Gefahren

Siehe Abschnitt 3

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

R₁

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Das Stoff bzw. Gemisch ist ungefährlich.

Inhaltsstoff

Hinweise : Keine gefährlichen Bestandteile

Zur Erläuterung der Abkürzungen, siehe Abschnitt 16.

R₂

Einstufung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Das Stoff bzw. Gemisch ist ungefährlich.

Inhaltsstoff

Anmerkungen : Keine gefährlichen Bestandteile

Zur Erläuterung der Abkürzungen, siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise : Den Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen
- Nach Einatmen : Den Betroffenen sofort an die frische Luft bringen.
Bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in die stabile Seitenlage bringen und ärztliche Hilfe holen.
Bei anhaltender Symptomatik einen Arzt hinzuziehen.
- Nach Hautkontakt : Betroffenen Hautbereich mit reichlich Wasser spülen.
- Nach Augenkontakt : Das(die) Auge(n) sofort mit reichlich Wasser ausspülen.
Kontaktlinsen entfernen.
Das nicht betroffene Auge schützen.
Bei anhaltender Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken : Atemwege freihalten.
Keinesfalls Milch oder alkoholische Getränke verabreichen.
Bewusstlosen niemals etwas über den Mund verabreichen.
Bei anhaltender Symptomatik einen Arzt hinzuziehen.
Den Mund mit Wasser ausspülen.



SICHERHEITSDATENBLATT: Enzymimmunoassays zur Urinuntersuchung auf Drogenmissbrauch

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Das Erste-Hilfe-Verfahren sollte in Absprache mit dem zuständigen Arbeitsmediziner festgelegt werden.

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Löschmaßnahmen auf die örtlichen Gegebenheiten und die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung : Keine Angaben vorhanden.

5.3 Hinweise für die Feuerwehr

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung : ein zugelassenes, umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät mit Überdrucktechnik tragen.

Weitere Angaben : Standardvorgehensweise bei chemischen Bränden. Löschmaßnahmen auf die örtlichen Gegebenheiten und die Umgebung abstimmen.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen : Siehe die in den Abschnitten 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Umweltschutzmaßnahmen : Wenn größere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sind die örtlichen Behörden zu benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit saugfähigem Material aufnehmen (z. B. Tuch, Vlies). Zur Entsorgung in geeigneten, geschlossenen Behältern lagern.



SICHERHEITSDATENBLATT: Enzymimmunoassays zur Urinuntersuchung auf Drogenmissbrauch

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Das aufgenommene Material wie im Abschnitt „Entsorgungshinweise“ beschrieben behandeln.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Hinweise zum sicheren Umgang : Für persönliche Schutzmaßnahmen siehe Abschnitt 8. Im Anwendungsbereich sollten Essen, Trinken und Rauchen untersagt sein.
- Hinweise zum Schutz vor Feuer und Explosion : Normale Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
- Hygienemaßnahmen Sicherheitspraktiken handhaben. : Gemäß den üblichen industriellen Hygiene- und

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Anforderungen an Lagerräume und Behälter : Elektroinstallationen /Arbeitsmaterialien müssen den technischen Sicherheitsnormen entsprechen.
- Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen : Siehe Etikett, Packungsbeilage oder interne Richtlinien
- Hinweise zur gemeinsamen Lagerung : Keine besonders zu erwähnenden Materialien.
- Lagerklasse (TRGS 510) : 12, Nicht brennbare Flüssigkeiten
- Weitere Angaben zur Lagerstabilität : Bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Anwendung keine Zersetzung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

- Bestimmte Verwendung(en) : Laborchemikalien

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSBEGRENZUNG UND PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

R₁

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
Natriumazid	26628-22-8	TWA	0,1 mg/m ³	2000/39/EG
Weitere Angaben	Weist auf die Möglichkeit einer signifikanten Aufnahme durch die Haut hin, Indikativ			



SICHERHEITSDATENBLATT: Enzymimmunoassays zur Urinuntersuchung auf Drogenmissbrauch

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
		STEL	0,3 mg/m ³	2000/39/EG
Weitere Angaben	Weist auf die Möglichkeit einer signifikanten Aufnahme durch die Haut hin, Indikativ			
		AGW	0,2 mg/m ³	DE TRGS 900
Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie)	2; (1)			
Weitere Angaben	Senatskommission zur Überprüfung gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz (MAK-Kommission), Europäische Union (Die EU hat einen Grenzwert festgelegt: Wertabweichungen und Spitzenbegrenzung sind möglich)			

R₂

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Parameter	Grundlage
Natriumazid	26628-22-8	TWA	0,1 mg/m ³	2000/39/EG
Weitere Angaben	Weist auf die Möglichkeit einer signifikanten Aufnahme durch die Haut hin, Indikativ			
		STEL	0,3 mg/m ³	2000/39/EG
Weitere Angaben	Weist auf die Möglichkeit einer signifikanten Aufnahme durch die Haut hin, Indikativ			
		AGW	0,2 mg/m ³	DE TRGS 900
Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie)	2; (1)			
Weitere Angaben	Senatskommission zur Überprüfung gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz (MAK-Kommission), Europäische Union (Die EU hat einen Grenzwert festgelegt: Wertabweichungen und Spitzenbegrenzung sind möglich)			

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen

Keine Daten vorhanden

/Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Schutzbrille

Handschutz

Material : Schutzhandschuhe

Anmerkungen

: Die ausgewählten Schutzhandschuhe müssen die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/425 und der daraus abgeleiteten Norm EN 374 erfüllen. Diese Empfehlung gilt nur für das im Sicherheitsdatenblatt genannte und von uns bereitgestellte Produkt und für die von uns festgelegte Anwendung. Die vom Lieferanten der Handschuhe gegebenen Hinweise zur Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Dabei auch

**SICHERHEITSDATENBLATT: Enzymimmunoassays zur Urinuntersuchung auf Drogenmissbrauch**

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

die spezifischen örtlichen Bedingungen beachten, unter denen das Produkt eingesetzt wird, beispielsweise Schnitt- und Abriebgefahr, sowie die Einwirkzeit. Die Eignung für einen bestimmten Arbeitsplatz sollte mit dem Hersteller der Schutzhandschuhe abgestimmt werden.

Haut- und Körperschutz	:	Schutzanzug
Atenschutz	:	Normalerweise keine persönliche Atemschutzausrüstung erforderlich.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1 Zu überwachende Parameter****R₁**

Aussehen	:	flüssig
Farbe	:	farblos
Geruch	:	geruchlos
Geruchsschwelle	:	Keine Daten vorhanden
pH	:	ca. 5,0
Schmelzpunk/-bereich	:	Keine Daten vorhanden
Siedebeginn/-bereich	:	Keine Daten vorhanden
Flammpunkt	:	entflammt nicht
Verdunstungsrate	:	Keine Daten vorhanden
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	:	Unterstützt keine Verbrennung
Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze	:	Keine Daten vorhanden
Dampfdruck	:	Keine Daten vorhanden
Relative Dampfdichte	:	Keine Daten vorhanden
Relative Dichte	:	Keine Daten vorhanden
Löslichkeit(en)		
Wasserlöslichkeit	:	vollständig löslich
Löslichkeit in sonstigen Lösungsmitteln	:	Keine Daten vorhanden



SICHERHEITSDATENBLATT: Enzymimmunoassays zur Urinuntersuchung auf Drogenmissbrauch

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	:	Keine Daten vorhanden
Selbstentzündungstemperatur	:	Keine Daten vorhanden
Zersetzungstemperatur	:	Keine Daten vorhanden
Viskosität		
Viskosität, dynamisch	:	Keine Daten vorhanden
Viskosität, kinematisch	:	Keine Daten vorhanden
Explosive Eigenschaften	:	Keine Daten vorhanden
Oxidierende Eigenschaften	:	Der Stoff oder das Gemisch ist nicht eingestuft als oxidierend.

R₂

Aussehen	:	flüssig
Farbe	:	farblos
Geruch	:	geruchlos
Geruchsschwelle	:	Keine Daten vorhanden
pH	:	ca. 7,2 – 8,2
Schmelzpunk/-bereich	:	Keine Daten vorhanden
Siedebeginn/-bereich	:	Keine Daten vorhanden
Flammpunkt	:	entflammt nicht
Verdunstungsrate	:	Keine Daten vorhanden
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	:	Unterstützt keine Verbrennung
Obere Explosionsgrenze / Obere Entzündbarkeitsgrenze	:	Keine Daten vorhanden
Dampfdruck	:	Keine Daten vorhanden
Relative Dampfdichte	:	Keine Daten vorhanden
Relative Dichte	:	Keine Daten vorhanden
Löslichkeit(en)		
Wasserlöslichkeit	:	vollständig löslich



SICHERHEITSDATENBLATT: Enzymimmunoassays zur Urinuntersuchung auf Drogenmissbrauch

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Löslichkeit in sonstigen Lösungsmitteln	:	Keine Daten vorhanden
Verteilungskoeffizient n-Octanol/Wasser	:	Keine Daten vorhanden
Selbstentzündungstemperatur	:	Keine Daten vorhanden
Zersetzungstemperatur	:	Keine Daten vorhanden
Viskosität		
Viskosität, dynamisch	:	Keine Daten vorhanden
Viskosität, kinematisch	:	Keine Daten vorhanden
Explosive Eigenschaften	:	Keine Daten vorhanden
Oxidierende Eigenschaften	:	Der Stoff oder das Gemisch ist nicht eingestuft als oxidierend.

9.2 Sonstige Angaben

R₁

Entflammbarkeit (Flüssigkeiten)	:	Unterstützt keine Verbrennung.
Selbstentzündung	:	nicht zutreffend

R₂

Entflammbarkeit (Flüssigkeiten)	:	Unterstützt keine Verbrennung.
Selbstentzündung	:	nicht zutreffend

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Unter normalen Anwendungsbedingungen nicht reaktionsgefährlich.

10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen	:	Unter den empfohlenen Lagerbedingungen stabil. Keine speziell zu beachtenden Gefahren.
------------------------	---	---



SICHERHEITSDATENBLATT: Enzymimmunoassays zur Urinuntersuchung auf Drogenmissbrauch

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine Daten vorhanden.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine Daten vorhanden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Daten vorhanden.

ABSCHNITT 11: ANGABEN ZUR TOXIKOLOGIE

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

R₁

Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Schwere Augenschäden/-reizung

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Sensibilisierung der Atemwege oder Haut

Sensibilisierung der Haut

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Sensibilisierung der Atemwege

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) nach einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) nach wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

R₂

Akute Toxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Schwere Augenschäden/-reizung

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Sensibilisierung der Atemwege oder Haut

Sensibilisierung der Haut

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Sensibilisierung der Atemwege

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Keimzell-Mutagenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Karzinogenität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Reproduktionstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) nach einmaliger Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT) nach wiederholter Exposition

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

Aspirationstoxizität

Nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

R₁

Keine Daten vorhanden

R₂

Keine Daten vorhanden

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

R₁

Keine Daten vorhanden

R₂

Keine Daten vorhanden

12.3 Bioakkumulationspotenzial

R₁

Keine Daten vorhanden

R₂

Keine Daten vorhanden

12.4 Mobilität im Boden

R₁

Keine Daten vorhanden

R₂

Keine Daten vorhanden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

R₁

Keine Daten vorhanden

R₂

Keine Daten vorhanden

12.6 Andere schädliche Wirkungen

R₁

Keine Daten vorhanden

R₂

Keine Daten vorhanden



SICHERHEITSDATENBLATT: Enzymimmunoassays zur Urinuntersuchung auf Drogenmissbrauch

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

- Produkt : Kann bei Einhaltung der örtlichen Vorschriften als Abwasser entsorgt werden.
- Verunreinigte Verpackungen : Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.
Leere Behälter keinesfalls wiederverwenden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Anmerkungen : Kein Gefahrgut im Sinne von ADR/RID, AND, IMDG-Code, ICAO/IATA-DGR

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Anmerkungen : nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso III : Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.
nicht zutreffend



SICHERHEITSDATENBLATT: Enzymimmunoassays zur Urinuntersuchung auf Drogenmissbrauch

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Wassergefährdungsklasse : WGK 1 leicht wassergefährdend
(Deutschland)

R₁

REACH - - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden : nicht zutreffend
besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe : nicht zutreffend
(Anhang XIV).

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum : nicht zutreffend
Abbau der Ozonschicht führen

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe: nicht zutreffend

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments : nicht zutreffend
und des Rates über die Aus- und Einfuhr von
gefährlichen Chemikalien

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens : nicht zutreffend
und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen
und Erzeugnisse (Anhang XVII)

Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt:

DSL : Dieses Produkt enthält folgende Bestandteile, die weder im kanadischen
DSL noch im NDSL verzeichnet sind.

Alpha-D-Glucose-6-phosphat, Mononatriumsalz

AICS : Nicht konform mit dem Verzeichnis.

NZIoC : Im Verzeichnis oder konform mit dem Verzeichnis

ENCS : Nicht konform mit dem Verzeichnis.

ISHL : Nicht konform mit dem Verzeichnis.

KECI : Im Verzeichnis oder konform mit dem Verzeichnis

PICCS : Nicht konform mit dem Verzeichnis.

IECSC : Im Verzeichnis oder konform mit dem Verzeichnis

TCSI : Im Verzeichnis oder konform mit dem Verzeichnis

TSCA : Substanz(en) nicht im TSCA-Verzeichnis

Flüchtige organische Verbindungen: Richtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010 über Industrieemissionen
(integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
Anmerkungen: nicht zutreffend



SICHERHEITSDATENBLATT: Enzymimmunoassays zur Urinuntersuchung auf Drogenmissbrauch

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Kennzeichnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Das Stoff bzw. Gemisch ist ungefährlich

R₂

REACH - - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden
besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59). : nicht zutreffend

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe
(Anhang XIV). : nicht zutreffend

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum
Abbau der Ozonschicht führen : nicht zutreffend

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe: nicht zutreffend

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments
und des Rates über die Aus- und Einfuhr von
gefährlichen Chemikalien : nicht zutreffend

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens
und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen
und Erzeugnisse (Anhang XVII) : nicht zutreffend

Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt:

DSL : Alle Bestandteile dieses Produkts sind im kanadischen DSL-Verzeichnis
aufgeführt.

AICS : Im Verzeichnis oder konform mit dem Verzeichnis

NZIoC : Im Verzeichnis oder konform mit dem Verzeichnis

ENCS : Nicht konform mit dem Verzeichnis.

ISHL : Nicht konform mit dem Verzeichnis.

KECI : Im Verzeichnis oder konform mit dem Verzeichnis

PICCS : Im Verzeichnis oder konform mit dem Verzeichnis

IECSC : Im Verzeichnis oder konform mit dem Verzeichnis

TCSI : Im Verzeichnis oder konform mit dem Verzeichnis

TSCA : Alle Substanzen sind im TSCA-Verzeichnis als aktiv aufgeführt

Flüchtige organische Verbindungen: Richtlinie 2010/75/EU vom 24. November 2010 über Industriemissionen
(integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)
Anmerkungen: nicht zutreffend

Kennzeichnung (Verordnung (EG) Nr. 1272/2008)

Der Stoff bzw. das Gemisch ist ungefährlich

SICHERHEITSDATENBLATT: Enzymimmunoassays zur Urinuntersuchung auf Drogenmissbrauch

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Bei Verwendung in der angegebenen Weise ist für diesen Stoff keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

ABSCHNITT 16: – SONSTIGE ANGABEN**Voller Wortlaut der sonstigen Abkürzungen**

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bzw. - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA -Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx -Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx -Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA -Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 -Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Letale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Letale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere letale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS -Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Angaben

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden und basieren auf dem Wissensstand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung. Die Informationen dienen lediglich als Richtlinie für eine sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und Freisetzung und stellen keine Gewährleistung oder Qualitätsspezifikation dar Die vorliegenden Informationen beziehen sich nur auf den bezeichneten Stoff und gelten nicht bei Verwendung des angegebenen Stoffes in Kombination mit anderen Stoffen oder in anderen Verfahren, sofern nicht anders im Text angegeben ist.